

STADTANZEIGER HALDENSLEBEN



Ausgabe 60/09 – 10. Dezember 2009 — Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben — Seite 1

Tagung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Die nächste Tagung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

findet am

Dienstag, dem 15. Dezember 2009, um 17.00 Uhr
im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 22,
Sitzungssaal

statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung am 24.11.2009
4. Einführung einer Feuerwehrrente
5. Förderanträge
6. Mitteilungen
7. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

8. Evtl. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung am 24.11.2009
9. Mitteilungen
10. Anfragen und Anregungen

P. Koch

Dr. Koch
Ausschussvorsitzender

Impressum STADTANZEIGER HALDENSLEBEN • Amtliches Mitteilungsblatt •

Herausgeber: Stadt Haldensleben • Pressestelle • Postfach 100 154 • 39331 Haldensleben • Erscheint nach Bedarf • Kostenlose Auslage •
Abonnementspreis: 10,00 € pro Jahr

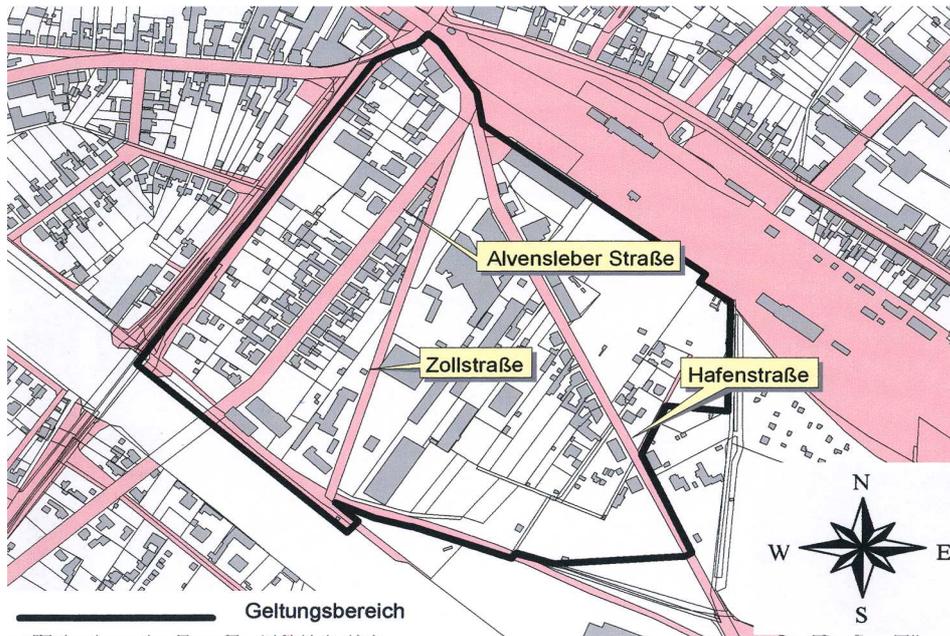
Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan „Mischgebiet Hafenstraße/Zollstraße“, Haldensleben

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in öffentlicher Sitzung am 03.12.2009 die Aufhebung des Bebauungsplanes „Mischgebiet Hafenstraße/Zollstraße“, Haldensleben gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung und des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 53-5. (V)/2009).

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.



Maßgebend ist der Entwurf der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan einschließlich Begründung in der Fassung vom August 2009. Die Aufhebung des Bebauungsplanes „Mischgebiet Hafenstraße/Zollstraße“, Haldensleben, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Die Aufhebungssatzung kann einschließlich der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung beim Stadtbauamt Haldensleben, Markt 21-22, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr, seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haldensleben geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diese Satzung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, 04.12.2009

EICHLER

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

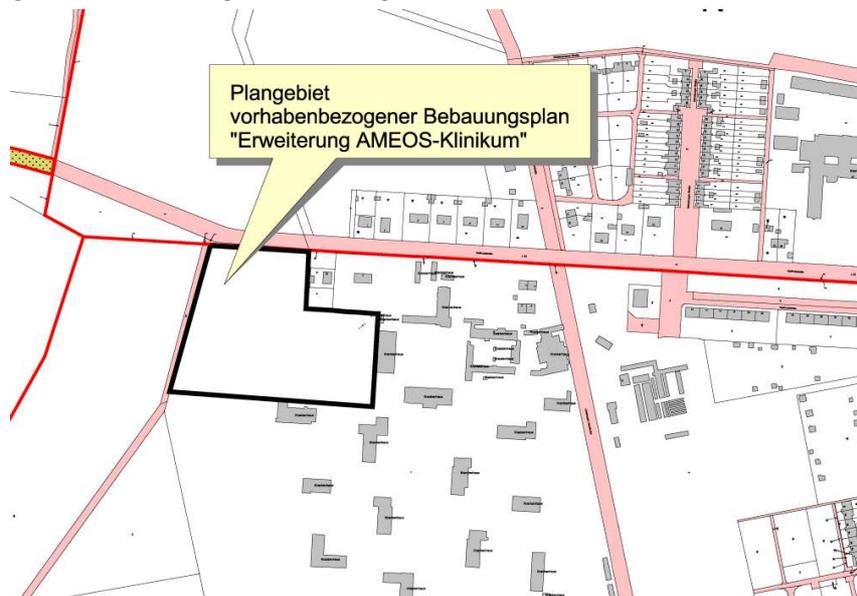
Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss (Beschluss-Nr. 37-3.(V)/2009) zur Einleitung eines Aufstellungsverfahrens eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Erweiterung AMEOS-Klinikum" und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 12.11.2009 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 BauGB beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung AMEOS-Klinikum“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der angeführten Anlage.



Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird beabsichtigt, den bestehenden Standort an der Kiefholzstraße zu erweitern. Es soll eine Fachklinik für Psychiatrie und Neurologie (einschließlich Parkplätzen) auf einer ca. 2,5 ha großen Fläche errichtet werden.

Der geplante Standort befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB. Das Vorhaben ist nicht zulässig, da öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Als öffentlicher Belang ist das Planungserfordernis zu nennen, da das geplante Vorhaben ein Koordinierungsbedarf auslöst, dem nur eine Abwägung im Rahmen einer förmlichen Planung angemessen Rechnung tragen kann.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Bürgermeister lädt deshalb zu einer Bürgerversammlung am 19.01.2010 um 17:00 Uhr im Beratungsraum R 206 des Bauamtes, Markt 20 in 39340 Haldensleben ein.

Planungsunterlagen können ab dem 13.01.2010 im Bauamt, Abteilung Stadtplanung (R 204) während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Zusätzliche Anregungen zu dieser Planung können auch noch nach der Bürgerversammlung bis zum 29.01.2010 um 12:00 Uhr bei o.g. Stelle vorgebracht werden.

Haldensleben, 04.12.2009

EICHLER

Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren durch Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit

Auf der Grundlage der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA 2003, S.214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA 2008, S.58) hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 03.12.2009 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Haldensleben beschlossen:

§ 1 Allgemeines Verbot

- (1) Unbeschadet der §§ 117 und 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist im gesamten Stadtgebiet das Lagern oder dauerhafte Verweilen in Verbindung mit Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit verboten, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu beeinträchtigen. Eine solche Beeinträchtigung liegt insbesondere bei Anpöbeln, Beschimpfen, lautem Singen, Johlen, Schreien, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen vor.
- (2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Bereiche, welche nach Gaststättenrecht konzessioniert sind.

§ 2 Verbot des Alkoholkonsums in der Altstadt von Haldensleben

- (1) Der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit ist täglich in der Zeit von 15.00 Uhr bis 6.00 Uhr verboten.
- (2) Das Verbot gemäß Abs. 1 gilt für folgende Bereiche:

a) die historische Altstadt innerhalb der Stadtmauer, und zwar	Anlage a
· Marktplatz	„ „
· Marienkirchplatz	„ „
· Magdeburger Str. von Markt bis Einmündung Holzmarkt	„ „
· Hagenstr. von Markt bis Alsteinstr.	„ „
· Hagentorplatz	„ „
· Bülstringer Str. von Markt bis Schützenstr.	„ „
· Stendaler Str. von Markt bis Stendaler Tor einschließlich Platz vor dem Parkplatz	„ „
b) Maschenpromenade	„ „
c) Wallanlagen Alter Friedhof	„ „
d) Bahnhofplatz einschließlich Bahnhofsvorplatz	„ „
e) Waldstr. zwischen den beiden Klostertoren einschließlich der Tore	Anlage b

Die Bereiche sind gleichzeitig in den als Anlage a und b beigefügten Lageplänen aufgeführt.
- (3) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Bereiche, welche nach Gaststättenrecht konzessioniert sind.

§ 3 Ausnahmen

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse kann die Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

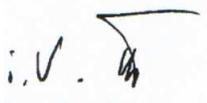
§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Absatz 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Abs. 1 in der Öffentlichkeit in Verbindung mit Alkoholkonsum lagert oder dauerhaft verweilt, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu beeinträchtigen
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Alkohol in der Öffentlichkeit konsumiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 98 SOG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie tritt spätestens 1 Jahr nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

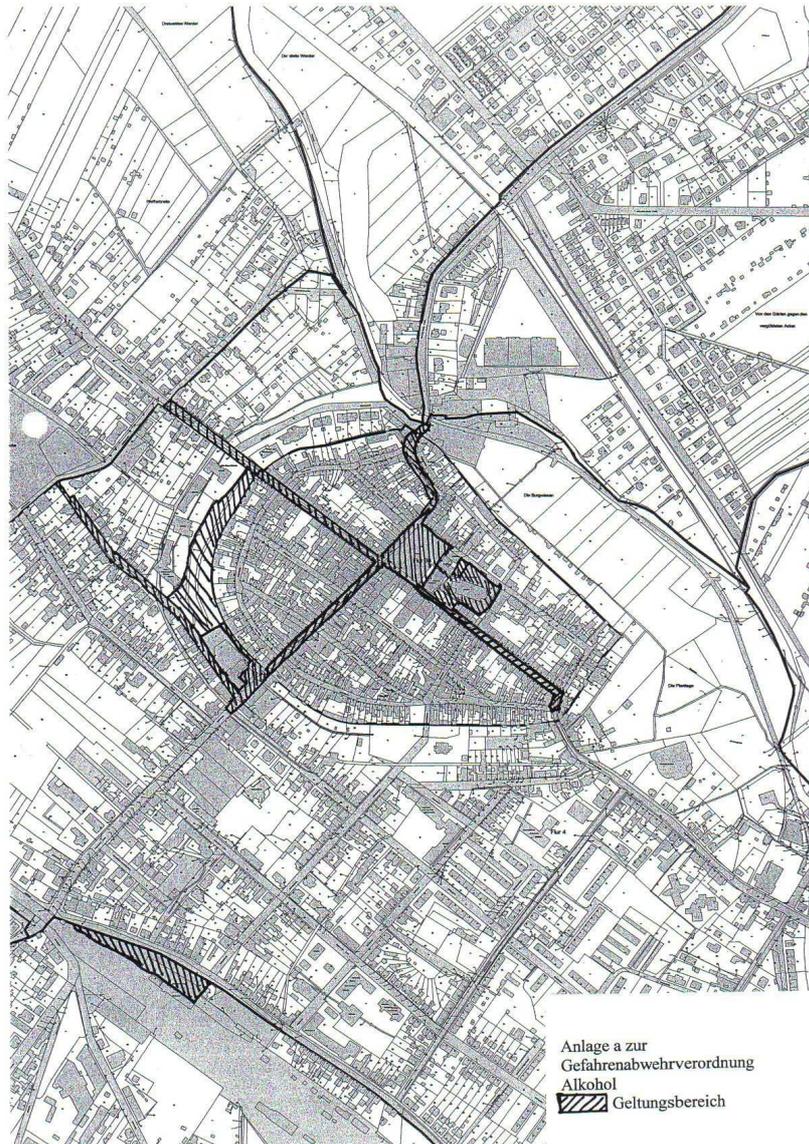
Haldensleben, den 03.12.2009



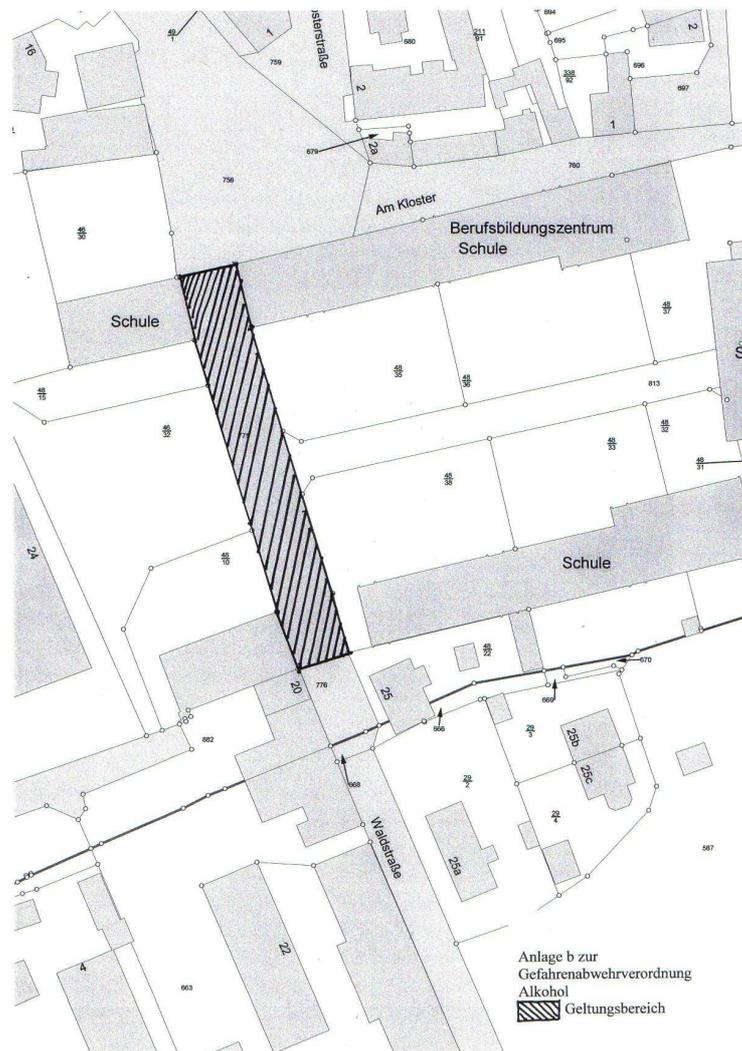
Eichler
Bürgermeister

Anlagen a und b (Geltungsbereich)

Anlage a



Anlage b



Bekanntmachungsanordnung

Die Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren durch Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 6 Abs. 4 GO LSA i. V. m. § 94 Abs. 2 SOG LSA gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 07.12.2009

Eichler
Bürgermeister

Friedhofssatzung der Stadt Haldensleben

Auf der Grundlage der §§ 3, 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), sowie § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestG LSA) vom 5.02.2002 (GVBl. LSA, S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA, S. 234) hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 03.12.2009 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Haldensleben gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

Städtischer Friedhof Haldensleben, Althaldensleber Straße
Städtischer Friedhof Satuelle, Am Anger
Städtischer Friedhof Hundisburg, Schackensleber Weg

sowie: die Friedhofskapelle in Wedringen

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Haldensleben. Sie dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die vor ihrem Ableben Einwohner der Stadt Haldensleben bzw. der Ortsteile Satuelle oder Hundisburg waren und/oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Schließung u. Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus zwingenden Gründen und wichtigen öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils ortsüblich bekannt - zumachen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Städtische Friedhof in Haldensleben ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Friedhöfe in Hundisburg und Satuelle sind während der Tageshelligkeit geöffnet.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile bzw. – felder eines der unter § 1 genannten Friedhöfe vorübergehend untersagen, wenn dies auf Grund von Erweiterungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen oder von Bestattungshandlungen sowie zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern gegenüber entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonales sind zu befolgen. Wer

diesen Anordnungen zuwiderhandelt, kann des Friedhofs verwiesen werden.

- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung von Erwachsenen betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unbefugt zu betreten,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
 - c) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen; Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen, sowie überschüssige Bodenmassen auf dem Friedhofsgelände abzulagern,
 - d) Druckschriften zu verteilen, der Verkauf Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - e) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - f) zu lärmern und zu spielen, sowie zu lagern,
 - g) Tiere frei umherlaufen zu lassen
 - h) Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei Grabstätten aufzustellen.Ausnahmen zu diesen Regelungen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung erlassen.

§ 6

Dienstleistungserbringer

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (siehe Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- (3) Dienstleistungserbringer benötigen für ihre Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen eine Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung ist vom Dienstleistungserbringer mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn die Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.
- (5) Für Schäden, die von Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursacht werden, sind diese selbst haftbar.

III.

Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Für die Bestattung sind die Festlegungen dieser Friedhofssatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung verbindlich.
- (2) Bestattungen sind zur Auswahl der Grabstelle und zur Festlegung des Bestattungstermins unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist die Sterbeurkunde bzw. der Urnenversandschein, sowie der Antrag auf Bestattung und Graberwerb vorzulegen. Im Falle der Beisetzung in einer bereits erworbenen Wahlgrabstelle ist hierfür der Zeitraum des Nutzungsrechtes nachzuweisen.
- (3) Der Bestattungstermin wird in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung festgelegt; besondere Wünsche der Angehörigen werden im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- (4) Die Erdbestattung darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Die zuständige Behörde kann zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eine frühere Bestattung anordnen.
- (5) Die Erdbestattung oder die Einäscherung soll innerhalb von 10 Tagen nach Todeseintritt erfolgen. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen. Für Leichen die einer Leichenöffnung gemäß § 9 Abs. 1 BestattG LSA unterzogen werden sollen, gilt die Bestattungsfrist nicht. Die zuständige Behörde kann eine Bestattungsfrist bestimmen.
- (6) Soweit keine zwingenden Gründe für eine Abweichung von den im Abs. 5 genannten Fristen vorliegen, erfolgt bei Fristüberschreitung eine Beisetzung von Amts wegen. Die Höhe der Kostenrückerstattung ergibt sich aus der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

- (7) An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papier und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 9

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für die unter § 1 Geltungsbereich genannten Friedhöfe für:

- Erdbestattungen 20 Jahre
- Urnenbestattungen 15 Jahre

Bei schweren Bodenverhältnissen (Ton/Lehm) kann die Ruhefrist im Einzelfall durch die Friedhofsverwaltung heraufgesetzt werden.

§ 10

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Aus Gründen im öffentlichen Interesse kann die Stadt Grabstellen verlegen und damit Umbettungen vornehmen lassen. Diese Umbettungen (Erd- und Urnenbestattung) erfolgen grundsätzlich in Grabstätten gleicher Art.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Berechtigt für die Antragstellung ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten /Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Antragsteller, die nicht die alleinige Entscheidungsbefugnis für die Umbettung verstorbener Angehörigen haben, sind verpflichtet, die Zustimmung aller Entscheidungsberechtigten Angehörigen beizubringen.
- (4) Urnenumbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Erdumbettungen erfolgen ausschließlich durch Spezialfirmen.
- (5) Aus der Urnengemeinschaftsanlage können keine Urnen wieder entnommen werden bzw. umgebettet werden.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen bzw. gehemmt.
- (7) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

IV.

Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden
 - auf dem Städtischen Friedhof Haldensleben in
 - Reihengrabstätten (Erdbestattung)
 - Wahlgrabstätten (Erdbestattung)
 - Kindergrabstätten (Erdbestattung)
 - Gemeinschaftsgrabstätten (Erdbestattung)
 - Urnenwahlgrabstätten (Reihe u. Einzel)
 - Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonyme/teilanonyme Beisetzung)
 - auf den Friedhöfen der Ortsteile Satulle und Hundisburg (Gemeinde-Friedhof) in
 - Wahlgrabstätten (Erdbestattung)
 - Urnenwahlgrabstätten (Reihe)
 - Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonyme Beisetzung)
- (3) Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten werden gesonderte Grabfelder für jede der genannten Grabstättenarten eingerichtet.
- (4) Das Nutzungsrecht haben die für die Beisetzung verantwortlichen Angehörigen eines Verstorbenen und die Personen,

- die bereits zu Lebzeiten ein solches Recht an einer Wahlgrabstätte erworben haben.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat die Pflicht, die Grabstätte herzurichten und zu pflegen bzw. pflegen zu lassen. Die Verpflichtung erlischt mit der Beräumung der Grabstelle.
Wird eine Grabstätte länger als 6 Monate in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte unter Angabe einer angemessenen Frist (4 Wochen) schriftlich zur Beseitigung der Mängel aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Aufforderung, die auf 6 Monate zu befristen ist. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so hat die Stadt Haldensleben das Recht, die betreffende Grabstätte zu beräumen, einzuebnen und begrünen zu lassen.
Die abgeräumten Grabaufbauten gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Nach Ablauf der Ruhefrist sind diese Grabstätten wieder belegbar.
- (6) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten für eine der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengabstätten oder ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (7) Das Ausheben des Grabes erfolgt auf dem Städtischen Friedhof Haldensleben durch Arbeitskräfte der Friedhofsverwaltung, in den Ortsteilen Sattelle und Hundisburg sind die Bestattungsinstitute hierfür verantwortlich. Das Verfüllen des Grabes obliegt den Bestattungsinstituten.
- (8) Die Grabstätten haben folgende Mindestmaße für:
- | | | |
|------------------------|--------|--------|
| a) erwachsene Personen | Länge | 2,20 m |
| (Erdbestattung) | Breite | 1,00 m |
| b) Kindergrabstätten | Länge | 1,60 m |
| (Erdbestattung) | Breite | 0,80 m |
| c) Urnenstätten | Länge | 1,00 m |
| (Einzelstelle) | Breite | 0,50 m |
| d) Urnenstätten | Länge | 1,00 m |
| (Doppelstelle) | Breite | 1,20 m |
- (9) Die Mindestgrabtiefe beträgt von Oberkante der Erdoberfläche
- bei Erdbestattungen 1,80 m (ohne Grabhügel),
- bei Urnenbestattungen 0,60 m.
- (10) Urnenbestattungen sind außer in Urnengrabstätten auch in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen möglich, dabei können max. 2 Urnen je Grabstelle beigesetzt werden. Auf Urneneinzelstellen können bis zu 2 Urnen, auf Urnendoppelstellen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Auf Reihengrabstätten ist die Beisetzung max. 1 Urne möglich, wenn die Ruhefrist der Urne die Nutzungszeit der Grabstätte nicht überschreitet. Auf den Gemeinschaftsgrabstätten (Erdbestattung) ist die Beisetzung von Urnen nicht möglich.
- (11) Das Setzen von massiven Einfassungen auf Wahl- und Reihengrabstätten, sowie Kindergrabstätten ist gestattet. Auf Urnengrabstätten ist das Aufbringen von massiven Grababdeckungen möglich. Bei Erdgrabstätten ist nur eine Teilabdeckung (max. 2/3 der Fläche) erlaubt. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet die Einfassungen bzw. die Abdeckungen nach Abgabe der Grabstätte bzw. Ablauf der Nutzungszeit auf eigene Kosten zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.
Die Maße der Einfassungen bzw. der Grababdeckungen sind schriftlich einzureichen und den örtlichen Gegebenheiten (Maße wie bereits vorhandenen bzw. gesetzten Einfassungen) anzupassen.
- (12) Die oberirdische Beräumung der Grabstellen kann erst nach Antragstellung bzw. Abgabe einer Verzichtserklärung des Nutzungsberechtigten erfolgen.
Es besteht die Möglichkeit der Beräumung durch den Nutzungsberechtigten selbst bzw. kann die Friedhofsverwaltung oder eine Fremdfirma damit beauftragt werden.
Das Umsetzen noch vorhandener Urnen wird von der Friedhofsverwaltung vorgenommen.

§ 12

Einzelbestimmungen zu den Grabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre/Nutzungszeit) des zu Bestattenden abgegeben werden. Nutzungsrechte über diese Zeit hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein wieder Erwerb oder eine Verlängerung dieser Grabstätten ist nicht möglich. Die Beräumung von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Beigesetzten. Dies wird 6 Monate zuvor öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht über die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht tritt mit dem Tage des Erwerbs der Grabstätte in Kraft, die Bestätigung erfolgt mittels Urkunde. Die Lage der Grabstätte wird gleichzeitig mit deren Erwerb festgelegt. Der wieder Erwerb bzw. die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr entsprechend der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung möglich. Die Stadt Haldensleben ist nicht verpflichtet, den Nutzungsberechtigten zur rechtzeitigen Verlängerung des Nutzungsrechtes anzumahnen.
Eine Beisetzung darf nur dann stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wurde.

In Wahlgrabstätten dürfen sowohl der Nutzungsberechtigte als auch seine Angehörigen beigesetzt werden. Zur Bestattung anderer Personen bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgend genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, so geht im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechts gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegen über als Verfügungsberechtigter.

Änderungen der Anschrift hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

- (3) Kindergrabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten, für die auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung ein Nutzungsrecht über den Zeitraum von 20 Jahren (Nutzungszeit) zu erwerben ist. Die Nutzungszeit tritt mit dem Tage des Erwerbs der Grabstätte in Kraft, die Bestätigung erfolgt mittels Urkunde. Die Lage der Grabstätte wird gleichzeitig mit deren Erwerb festgelegt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist gegen Zahlung einer Gebühr entsprechend der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung möglich. Die Stadtverwaltung ist jedoch nicht verpflichtet, den Nutzungsberechtigten zur rechtzeitigen Verlängerung des Nutzungsrechtes anzumahnen.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung ein Nutzungsrecht über den Zeitraum von 30 Jahren (Nutzungszeit) zu erwerben ist. Alle weiteren Festlegungen des § 12 Abs. 2 dieser Satzung (Wahlgrabstätten für Erdbestattungen) gelten analog. Die mögliche Anzahl der in Urnengrabstätten beizusetzenden Urnen ist dem § 11 Abs. 10 dieser Satzung zu entnehmen. Die mit vergebenen Reiheneinfassungen bleiben Eigentum der Stadt.
- (5) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Aschenstätten, bei denen kein Anspruch auf Nutzungsrecht besteht. Auf den anonymen Grabstätten erfolgt die Beisetzung von Urnen ohne Beisein der Angehörigen durch die Friedhofsverwaltung. Bei den teilanonymen Grabstätten besteht die Möglichkeit der Beisetzung von Urnen im Beisein der Angehörigen und der Beschriftung der Grabplatten. Die Kosten der Beschriftung sind selbst zu tragen. Die Nutzungszeit beträgt 15 Jahre. Eine Verlängerung dieser Nutzungszeit ist nicht möglich. Die Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Beräumung der Urnengemeinschaftsanlagen wird nach Ablauf der Nutzungszeit der zuletzt beigesetzten Urne von der Friedhofsverwaltung vorgenommen.
- (6) Gemeinschaftsgrabstätten (Erdbestattung) sind Grabstätten die der Reihe nach fortlaufend belegt und erst im Todesfalle für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) abgegeben werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich. Die mit vergebenen Grabplatten dienen der Ablage von Blumen, Grabschalen bzw. Gebinden. Die Beschriftung dieser ist zulässig. Die Kosten sind selbst zu tragen. Die Beisetzung von Urnen ist nicht möglich. Die Pflege dieser Anlagen obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Beräumung der Grabstätten wird nach Ablauf der Nutzungszeit des zuletzt Beigesetzten von der Friedhofsverwaltung vorgenommen.
- (7) Überschreitet die für Bestattungen (Erd- bzw. Urnenbestattung) vorgeschriebene Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren ergeben sich auch in diesem Falle aus der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung.
- (8) Verzichtet der Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragter vor Ablauf des Nutzungsrechtes auf eine weitere Nutzung einer Grabstätte, so geht diese entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Wird die Abgabe der Grabstätte vor Beendigung der Ruhefrist gewünscht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, eine Pflegegebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu erheben. Die Gebühren sind der Friedhofsgebührensatzung zu entnehmen. Die Friedhofsverwaltung hat das Recht, diese nach Ablauf der Ruhefrist zur weiteren Nutzung wieder zu vergeben.

§ 13 **Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Haldensleben.

V.

Gestaltung der Grabstätten

§ 14

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Herrichtung, die Unterhaltung sowie jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich den Bediensteten der Friedhofsverwaltung.

§ 15

Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und Grabmalanlagen

- (1) Die Grabmale müssen den in der Satzung zur Gestaltung von Gräbern und Grabzeichen genannten allgemeinen Grundsätzen entsprechen und sind der Umgebung anzupassen.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung eines Grabmales und der damit zusammenhängenden Anlagen bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung, die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung beizufügen.
- (3) Entspricht die praktische Ausführung des Grabmals nicht der durch die Friedhofsverwaltung genehmigten Zeichnung des eingereichten Antrages, erhält der Nutzungsberechtigte eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Änderung der Abweichungen. Erfolgt in dieser Zeit keine Realisierung der Auflagen, kann die Stadtverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsprechende fachgerechte Korrekturen veranlassen.
- (4) Die Errichtung oder Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Für die Zulässigkeit des Setzens von massiven Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind die Festlegungen des § 11 Abs. 11 dieser Satzung verbindlich.

§ 16

Standsicherheit, Unterhaltung u. Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass eine dauerhafte Standsicherheit gewährleistet ist und sie beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich absenken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einer Grabstätte dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes oder bei Verzicht auf eine Grabstätte sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung vom Nutzungsberechtigten selbst zu entfernen bzw. durch Dritte entfernen zu lassen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit, des Nutzungsrechtes oder nach dem terminlich vereinbarten Verzicht, gehen die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Haldensleben über. Die Kosten für die Beräumung trägt der Nutzungsberechtigte. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengräbern auf dem Grabfeld.
- (5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und die damit zusammenhängenden baulichen Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfassten Grabmale und baulichen Anlagen unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen nach Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte erhalten werden.
- (6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen oder durch Ablösen und Abstürzen von Grabmalen oder Anlagen bzw. Teilen davon verursacht werden; es sei denn, der Schaden ist durch höhere Gewalt oder durch die Einwirkung Dritter entstanden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt und verpflichtet, die Standsicherheit der Grabmale 1mal jährlich zu überprüfen. Auf mangelhafte Standsicherheit wird der Nutzungsberechtigte durch Schilder oder Aufkleber hingewiesen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Mängel sofort beheben zu lassen. Wird bei einer Nachprüfung festgestellt, dass dies nicht erfolgte, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale abnehmen zu lassen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (8) Beim Ausheben eines Grabes auf bereits belegten Grabstätten ist die Entfernung der Grabmale bzw. der Einfassungen zulässig, wenn es die Sicherheit erfordert. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 17

Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten und Gestaltung der Grabmale

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch hergerichtet und bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes ständig instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sowie das zum Abdecken der Gräber benutzte (verwelkte) Material sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen ist untersagt. Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Gießkannen und Handarbeitsgeräte dürfen nicht sichtbar auf den Grabstätten bzw. hinter den Grabzeichen aufbewahrt werden.
- (2) Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege, bedingt durch ihr Wachstum usw., nicht beeinträchtigen.
- (3) Bäume dürfen nicht gepflanzt werden, Sträucher nur in einer Höhe bis zu 0,50 m.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann den Nutzungsberechtigten zum Schnitt oder zur Entfernung störender Gewächse durch vorherige Information auffordern. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung binnen des vorgegebenen Zeitraumes (4 Wochen) nicht nach oder ist nicht zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Schnitt oder die Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst vornehmen.
- (5) Wahl- und Reihengrabstätten, sowie Kindergrabstätten müssen spätestens innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. Nutzungszeit hergerichtet werden (siehe hierzu auch § 11, Absatz 5 dieser Satzung).
- (6) Die Grabmale sind in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den erhöhten Anforderungen an ihre Umgebung anzupassen. Grabinschriften, Ornamente und Symbole sind nur auf den Vorderseiten der Grabmale zulässig.

VI.

Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 18

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen auf den Friedhöfen sind nur am Tage der Beisetzung für eine kurzfristige Aufnahme der zu Bestattenden bis zur Beisetzung zu nutzen. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Zu Bestattende, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit verstorben sind, müssen sofort in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Der Zutritt zu den Särgen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 19

Trauerfeiern

- (1) Für Trauerfeiern stehen die Feierhallen der Friedhofskapellen auf den Friedhöfen Haldensleben, Satuelle, Wedringen und Hundisburg zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung der Feierhallen und die Aufbahrung des Verstorbenen im Freiraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken hinsichtlich des Zustandes des Verstorbenen bestehen.
- (3) Der Transport des Sarges von der Feierhalle der Friedhofskapelle bis zur Grabstelle und das Einsenken des Sarges in das Grab wird von Trägern übernommen, die von den Angehörigen oder von den Bestattungsinstituten gestellt werden.

VII.

Schlussvorschriften

§ 20

Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über welche die Stadt die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Ruhefrist nach den Festlegungen der bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte bzw. Nutzungszeiten richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

§ 21

Haftung

Die Stadt Haldensleben haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung eines der im § 1 dieser Satzung genannten Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und Anlagen bzw. durch dritte Personen oder durch Tiere entstanden sind.

§ 22
Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Haldensleben verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

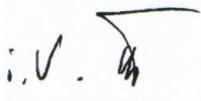
- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 4 Absatz 1 und 2 sich außerhalb der bekannt gegebenen Zeiten bzw. der Tageshelligkeit auf den Friedhöfen aufhält oder den Friedhof trotz vorübergehender Untersagung betritt
 - entgegen § 5, Absatz 1 sich nicht ruhig und der Würde des Friedhofes verhält; den Anordnungen des Friedhofspersonales nicht Folge leistet
 - entgegen § 5 Absatz 2 es als Erwachsener zulässt, dass ein Kind unter 10 Jahren den Friedhof betritt
 - entgegen § 5, Absatz 3
 - a) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt, Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unbefugt betritt
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle) befährt
 - c) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen ablegt; Bodenmassen dem Friedhof entnimmt, sowie überschüssige Bodenmassen auf dem Friedhof abgelagert
 - d) Druckschriften verteilt oder Waren aller Art verkauft, sowie gewerbliche Dienstleistungen außer der durch die Stadt genehmigten Dienstleistungen anbietet
 - e) an Sonn- und Feiertagen oder in Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten durchführt
 - f) Lärm verursacht, spielt oder lagert
 - g) Tiere frei umherlaufen lässt
 - h) Bänke und Stühle auf den Wegen oder bei Grabstätten aufstellt
 - als Dienstleistungserbringer entgegen § 6 Absatz 1, 2, und 3 Arbeiten auf dem Friedhofsgelände ausübt obwohl das Gewerbe oder der Beruf keine Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen, Beginn und Ende der Arbeiten nicht mitteilt und ohne Genehmigung Arbeiten ausführt bzw. diese nicht auf Verlangen vorzeigt
 - entgegen § 8 Absatz 1 die Säge nicht fest fügt und so abdichtet, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist; für die Bestattung zur Vermeidung von Umweltbelastungen keine Säрге, Sargzubehör, Sargausstattung und Überurnen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material benutzt
 - entgegen § 10 Absatz 1 die Ruhe der Toten stört
 - entgegen § 10 Absatz 3 Umbettungen von Aschen und Leichen ohne Antrag und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt
 - entgegen § 14 Absatz 1 die Grabstelle nicht so gestaltet und der Umgebung anpasst, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird
 - entgegen § 14 Absatz 2 Herrichtungen, Unterhaltungen, sowie Veränderungen der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten vornimmt
 - entgegen § 15 Absatz 2 Grabmale und damit zusammenhängende Anlagen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet
 - entgegen § 15 Absatz 4 alle sonstigen Anlagen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung verändert oder errichtet
 - entgegen § 16 Absatz 3 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes ohne das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt
 - entgegen § 17 Absatz 1 die Grabstätten nicht in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise herrichtet und bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes ständig in stand hält; verwelkte Blumen und Kränze sowie das zum Abdecken der Gräber benutzte (verwelkte) Material nicht von den Grabstätten entfernt und an die dafür vorgesehenen Plätze ablegt; Gießkannen und Handarbeitsgeräte sichtbar auf den Grabstätten bzw. hinter den Grabzeichen aufbewahrt
 - entgegen § 17 Absatz 2 für die Bepflanzung der Grabstätten Pflanzen verwendet, die bedingt durch ihr Wachstum andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen beeinträchtigen
 - entgegen § 17 Absatz 3 Bäume pflanzt bzw. Sträucher von mehr als 0,50 m Höhe pflanzt
 - entgegen § 17 Absatz 5 Wahl-, Reihen- und Kindergrabstätten nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb der Nutzungsrechtes bzw. der Nutzungszeit herrichtet
 - entgegen § 17 Absatz 6 Grabmale in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den erhöhten Anforderungen an ihre Umgebung nicht anpasst; Grabinschriften, Ornamente und Symbole nicht nur auf der Vorderseite anbringt
 - entgegen § 18 Absatz 1 die Aufbahrungsräume auf den Friedhöfen nicht nur am Tage der

- Beisetzung für eine kurzfristige Aufnahme der zu Bestattenden bis zur Beisetzung nutzt;
diese ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betritt
- (2) Ordnungswidrigkeiten gem. Abs. 1 können gemäß § 6 Absatz 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2500,- € geahndet werden.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 15.12.1994, die 1. Änderung vom 24.10.1996, die 2. Änderung vom 18.06.1998, sowie die 3. Änderung vom 27.06.2003 außer Kraft.

Haldensleben, 03.12.2009



Eichler
Bürgermeister



Anlage 1

Auflistung der Ehrengräber auf dem Städtischen Friedhof Haldensleben

Grabstelle

Grablage

Boye	Feld 4	Nr.: 27 – 29
Gerike	Feld 1 Mauer	Nr.: 26/27
Schmalbruch	Feld 16 Rand	Nr.: 450/451
Grün	Feld 16 Rand	Nr.: 454/455
Hubbe	Feld 19 Alt	Nr.: 76 – 78
Kühne	Feld 15 Rand	Nr.: 174/175

Bekanntmachungsanordnung

Die Friedhofssatzung der Stadt Haldensleben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 6 Abs. 4 GO LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 07.12.2009



Eichler
Bürgermeister

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 6 , 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 10. September 2009 folgende 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) als beratende Ausschüsse gem. § 48 Abs. 1 GO LSA
- den Bauausschuss
 - den Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss
 - den Wirtschafts- und Finanzausschuss
 - den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten

Artikel II

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied im Stadtrat vor:
- Bauausschuss
 - Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss
 - Wirtschafts- und Finanzausschuss
 - Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, den 10. September 2009



Eichler, Bürgermeister



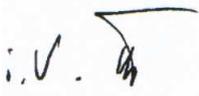
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Stadtrat der Stadt Haldensleben am 10. September 2009 beschlossene 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Haldensleben wurde vom Landkreis Börde - Kommunalaufsicht - mit Verfügung vom 24.11.2009 – II.15.1.00.21.01./01.00-09 – aufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung für die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Haldensleben, den 03.12.2009



Otto
Stellv. Bürgermeister

Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Alsteinklubs in der KulturFabrik, der Jugendherberge sowie der kommunalen Sportstätten und Schulen

Auf der Grundlage der §§ 1, 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie des §§ 1 Abs.1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 03.12.2009 folgende Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Alsteinklubs in der KulturFabrik, der Jugendherberge sowie der kommunalen Sportstätten und Schulen beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der sich in Trägerschaft der Stadt Haldensleben befindlichen Schulräume und Sportstätten sowie des Alsteinklubs in der KulturFabrik und der Jugendherberge, insoweit der Jugendherbergsverband nichts anderes bestimmt.
- (2) Schulräume in den Grundschulen „Erich Kästner“, „Otto Boye“ und „Gebr. Alstein“ im Sinne dieser Satzung sind alle Klassenräume, Pausen- und Mehrzweckräume, Aulen, Schulsporthallen sowie die zur Nutzung notwendigen Nebenräume, Flure, Treppen, Sanitäranlagen und Schulhöfe. Fachkabinette sind von der Benutzung ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Bildung, Kultur, Soziales, Jugend und Sport.
- (3) Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind das Waldstadion, das Friedrich-Ludwig-Jahn-Stadion, das Parkstadion Hundisburg, der Sportplatz Uthmöden sowie die Sporthallen „Zollstraße“ und „Dammühlenweg“.
- (4) Das Vereins- und Kommunikationszentrum Alsteinklub ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Haldensleben und dient der Kultur- und Heimatpflege.
- (5) Die Jugendherberge ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Haldensleben und dient der Tourismusförderung.

§ 2 Benutzungsgrundsätze

- (1) Die in § 1 bezeichneten Einrichtungen stehen jedem Einwohner und jeder Personenvereinigung, die ihren Sitz in Haldensleben hat, zur Nutzung nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Satzung zur Verfügung.
- (2) Auswärtigen Personen oder Personenvereinigungen kann die Nutzung gestattet werden, soweit die jeweilige Einrichtung nicht von Nutzungsberechtigten nach Abs. 1 für eigene Zwecke vorgemerkt ist oder kurzfristig nicht beansprucht wird.
- (3) Eine rein kommerzielle Benutzung sollte nur im Ausnahmefall erfolgen, wenn die gemeinnützige kulturelle, sportliche bzw. weiterbildende Funktion der Einrichtungen dadurch nicht behindert wird.
- (4) Von der Benutzung ausgeschlossen sind politische Parteien und Wählervereinigungen sowie Personen und Personenvereinigungen mit weltanschaulichen oder religiösen Zielstellungen, wenn diese Gegenstand der Nutzung sind sowie private Feierlichkeiten. Dies gilt nicht, sofern eine Veranstaltung der politischen Bildung dient, an der jede nicht verbotene Partei oder Vereinigung teilnehmen und sich darstellen kann, die ihren Sitz oder eine Vertretung in Haldensleben hat.

§ 3 Antrag und Genehmigung

- (1) Die Nutzung der in § 1 bezeichneten Einrichtungen ist schriftlich unter Angabe der Person des Antragstellers, des Nutzungszwecks, der Nutzungsdauer und möglicher Besonderheiten bei der Stadt Haldensleben zu beantragen.
- (2) Anträge auf Nutzung von Sportstätten für den anstehenden saisonalen Trainings- und Wettkampfbetrieb sind jeweils bis zum Juni für das folgende Schuljahr zu stellen.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung für die jeweilige Einrichtung wird durch die Stadt in Abstimmung mit den jeweiligen Einrichtungen schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.
- (4) Bei Widerruf der Genehmigung besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Ersatzleistung.

§ 4 Mögliche Nutzungszeiten

- (1) Schulräume können auf Grund des regulären Schul- und Hortbetriebs jeweils montags bis freitags von 16.00 bis 22.00 Uhr überlassen werden.
- (2) Die Nutzung der Sportstätten ist im Rahmen eines Belegungsplanes täglich von 08.00 bis 22.00 Uhr möglich. In den genehmigten Nutzungszeiten sind Vor- und Nachbereitungszeiten eingeschlossen.
- (3) Mögliche Nutzungszeiten im Alsteinklub sowie in der Jugendherberge sind in den jeweiligen Verträgen festzulegen.
- (4) Zur Einhaltung des Belegungsplanes bzw. Durchsetzung des Schließplanes ist die Benutzung rechtzeitig zu beenden.

- (5) Während der Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen in Sachsen-Anhalt ist die Benutzung von Schulräumen und Sportstätten nicht gestattet. Wettkampfbedingte und trainingsbedingte Ausnahmen ergeben sich ausschließlich für die Sportstättennutzung.

§ 5

Umfang der Benutzung

- (1) Die überlassenen Einrichtungen dürfen nur in der zugewiesenen Nutzungszeit und für den genehmigten Nutzungszweck benutzt werden.
- (2) Das zu den Einrichtungen gehörende Inventar bzw. auch Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume gelten als mit überlassen, soweit ihre Nutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Zur Benutzung von Lehr- und Lernmitteln sowie technischer Geräte bedarf es einer gesonderten Genehmigung.
- (3) Der Benutzer hat jeweils vor der Benutzung die überlassene Einrichtung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und ggf. sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich zu melden.
- (4) Die benutzten Einrichtungen sind sachgemäß und pfleglich zu behandeln.
- (5) Werden durch übermäßige Verschmutzungen zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich, können dem Benutzer ganz oder teilweise die zusätzlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden.

§ 6

Sonstige Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat der Stadt bei Antragstellung die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen volljährigen Personen zu benennen. Eine der verantwortlichen Personen hat ständig anwesend zu sein. Die Pflichten der verantwortlichen Personen für die Durchführung der Veranstaltung ergeben sich im Einzelnen aus der jeweiligen Haus- bzw. Benutzerordnung.
- (2) Der Benutzer ist verantwortlich für die Einhaltung der Haus- bzw. Benutzerordnung und hat auf seine Kosten für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, die überlassenen Einrichtungen jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (4) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung bzw. die jeweilige Haus- oder Benutzerordnung können einzelne Personen oder der Benutzer ausgeschlossen werden.

§ 7

Haftung

- (1) Die Stadt Haldensleben überlässt dem Benutzer die Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel gemäß § 5 Abs. 3 unverzüglich angezeigt wurden.
- (2) Der Benutzer stellt die Stadt Haldensleben von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen und Gegenstände sowie der Zugänge stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Haldensleben und für den Fall seiner eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Haldensleben sowie deren Bedienstete und Beauftragte. Der Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Die Haftung der Stadt Haldensleben als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (4) Der Benutzer haftet darüber hinaus für alle Schäden, die der Stadt Haldensleben an den Einrichtungen und sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenstände und Zugangswegen anlässlich der Benutzung entstehen, unabhängig davon, ob der Schaden von ihm oder einem Dritten verursacht wurde.

§ 8

Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung von in § 1 bezeichneten Einrichtungen ist gebührenpflichtig.
- (2) Für die Nutzung dieser Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung gemäß dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben, soweit nicht anderes bestimmt ist.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Einrichtungen bzw. Räume genutzt, so ist für jede Nutzung eine Gebühr zu erheben. Die Gebührenpflicht besteht auch für mit überlassene Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume.
- (4) Für Übernachtung und Verpflegung in der Jugendherberge gelten die in der Preisrichtlinie des Deutschen Jugendherbergsverbandes Sachsen-Anhalt e.V. festgelegten Entgelte inklusive Rabattregelungen.
- (5) Die in den Nutzungsgebühren enthaltenen Betriebskosten schließen durch den Nutzer aufkommende Internet- und Telefonkosten nicht mit ein und müssen ggf. gesondert abgerechnet werden.

**§ 9
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Benutzer der in § 1 bezeichneten Einrichtungen. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

**§ 10
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührpflicht entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührensschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

**§ 11
Gebührenbefreiung**

- (1) Die Benutzung von Sportstätten bzw. Schulsporthallen und -anlagen ist für eingetragene Sportvereine der Stadt Haldensleben mit Nutzungsverträgen für die jeweilige Einrichtung gebührenfrei.
- (2) Der Verein zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege e.V., der Verein für Städtepartnerschaften und internationale Begegnungen e.V. sowie der Förderverein Freunde der Stadt- und Kreisbibliothek Haldensleben e.V. dürfen die Räume des Alsteinklubs gebührenfrei nutzen. Besuchergruppen der Jugendherberge dürfen die Räume nach Anmeldung und Abschluss eines Nutzungsvertrages kostenlos nutzen.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann auf Antrag in begründeten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden.

**§ 12
Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 13
In-Kraft-Treten**

Die Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Alsteinklubs in der KulturFabrik, der Jugendherberge sowie der kommunalen Sportstätten und Schulen tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Nutzungs- und Gebührenordnung des Alsteinklubs in der KulturFabrik vom 08. Juni 2006, die Gebührenordnung für die Nutzung der Leistungsangebote der Jugendherberge Haldensleben vom 08. Juni 2006 sowie die Neufassung der Entgeltordnung der Stadt Haldensleben über die Erhebung von Nutzungsgebühren und Eintrittspreisen in den kommunalen Sportstätten und im Freibad vom 18. Oktober 2001 außer Kraft.

Haldensleben, 03.12.2009



Eichler
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis

1. Alsteinklub in der KulturFabrik

a) Nutzung durch gemeinnützige Vereine

Erdgeschoss

Foyer	26,00 € / Tag
Veranstaltungsraum 1	26,00 € / Tag
Veranstaltungsraum 2	26,00 € / Tag
Veranstaltungsräume 1 und 2 (86 m ²)	51,00 € / Tag
Foyer, Veranstaltungsräume 1 und 2	77,00 € / Tag
Räume „Jugendtreff“	77,00 € / Tag
	40,00 € / Tag (ab fünf Tage)

obere Etage

Veranstaltungsraum 3	39,00 € / Tag
Veranstaltungsraum 4	39,00 € / Tag
Veranstaltungsräume 3 und 4 (145 m ²)	77,00 € / Tag
<u>Dachgeschoss</u>	154,00 € / Tag

b) Fremdvermietung / Kommerzielle Nutzung

Erdgeschoss

Foyer	51,00 € / Tag
Veranstaltungsraum 1	51,00 € / Tag
Veranstaltungsraum 2	51,00 € / Tag
Veranstaltungsräume 1 und 2 (86 m ²)	102,00 € / Tag
Foyer, Veranstaltungsräume 1 und 2	153,00 € / Tag
Räume „Jugendtreff“	153,00 € / Tag
	50,00 € / Tag (ab fünf Tage)

obere Etage

Veranstaltungsraum 3	77,00 € / Tag
Veranstaltungsraum 4	77,00 € / Tag
Veranstaltungsräume 3 und 4 (145 m ²)	153,00 € / Tag
<u>Dachgeschoss</u>	307,00 € / Tag

c) Für die Nutzung der KulturFabrik wird an Samstagen, Sonn- und Feiertagen außerhalb der Öffnungszeiten für die Beschäftigung einer Sicherheitskraft eine Pauschale in Höhe von 15,00 € / Stunde zusätzlich berechnet.

2. Jugendherberge

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Essenlieferung außer Haus | 0,50 € / Portion |
| b) Übernachtung auf dem Campingplatz | |
| - im eigenen Zelt | 4,50 € / Tag / Person |
| - im eigenen Wohnwagen | 6,00 € / Tag / Person |
| Die An- und Abreisetage gelten jeweils als ein Tag, sofern die Anreise nicht vor 12 Uhr oder die Abreise nicht nach 12 Uhr erfolgt. | |
| c) Benutzung des Kleinbusses | |
| - Nach der Benutzung ist verbrauchtes Gas bzw. Benzin nachzutanken. | |
| - Abnutzungspauschale | 0,20 € / km |
| - Nichtnutzung trotz Reservierung | 10,00 € |
| Der Kleinbus darf nur durch berechtigte Mitarbeiter der Stadt Haldensleben gefahren werden. | |
| d) Benutzung des Schlauchbootes | |
| - Gruppen ab 10 Personen | 3,00 € / Tag / Person |
| e) Zusätzliche Benutzung der Gästeküche und des Grillplatzes | 1,00 € / Tag / Person |
| Die An- und Abreisetage gelten als ein Tag, sofern nur jeweils eine Mahlzeit eingenommen wird. | |
| f) Benutzung durch Gäste ohne Übernachtung | |
| - Grillplatz | 0,50 € / Tag / Person |
| - Schulungsraum | 40,00 € / Tag |
| - Speiseraum und Gästeküche | 60,00 € / Tag |
| - Schulungs-, Speiseraum, Gästeküche | 100,00 € / Tag |

3. Sportstätten

3.1. Waldstadion

- | | |
|--|------------------|
| a) Stadion | |
| ohne Flutlichtbenutzung | 30,00 € / Stunde |
| mit Flutlichtbenutzung | 40,00 € / Stunde |
| b) Kunstrasenspielfeld | |
| ohne Flutlichtbenutzung | 20,00 € / Stunde |
| mit Flutlichtbenutzung | 30,00 € / Stunde |
| c) Trainingsfeld für Leichtathletik oder Fußball | |
| ohne Flutlichtbenutzung | 20,00 € / Stunde |
| mit Flutlichtbenutzung | 30,00 € / Stunde |
| d) Mehrzweckspielfeld für Handball, Volleyball, Basketball, Tennis | 15,00 € / Stunde |
| e) Kegelbahn | |
| - zwei Bahnen | 20,00 € / Stunde |
| - vier Bahnen | 30,00 € / Stunde |
| f) Vereinsraum | 20,00 € / Stunde |

3.2. Sportplätze

- | | |
|---|------------------|
| a) Friedrich-Ludwig-Jahn-Stadion
ohne Flutlichtbenutzung | 10,00 € / Stunde |
| mit Flutlichtbenutzung | 15,00 € / Stunde |
| b) Parkstadion Hundisburg
ohne Flutlichtbenutzung | 10,00 € / Stunde |
| mit Flutlichtbenutzung | 15,00 € / Stunde |
| c) Sportplatz Uthmöden
ohne Flutlichtbenutzung | 10,00 € / Stunde |
| mit Flutlichtbenutzung | 15,00 € / Stunde |

3.3. Sporthalle Zollstraße

- | | |
|----------------------------|------------------|
| a) Sporthalle | 20,00 € / Stunde |
| - ab vier Tage / Woche | 15,00 € / Stunde |
| b) Klubraum | 15,00 € / Stunde |
| c) Sporthalle und Klubraum | 30,00 € / Stunde |

3.4. Sporthalle Dammühlenweg

- | | |
|-------------------------------|------------------|
| a) Sporthalle | 18,00 € / Stunde |
| - ab vier Tage / Woche | 15,00 € / Stunde |
| b) Vereinsraum | 9,00 € / Stunde |
| c) Sporthalle und Vereinsraum | 24,00 € / Stunde |

4. Schulen

- | | |
|-----------------------------------|------------------|
| a) Sporthalle | 18,00 € / Stunde |
| - ab vier Tage / Woche | 15,00 € / Stunde |
| b) Klassenraum | |
| - bis 50 qm | 10,00 € / Stunde |
| - ab 50 qm | 15,00 € / Stunde |
| c) Aula | 26,00 € / Stunde |
| d) Mehrzweckraum | 23,00 € / Stunde |
| e) Gymnastikraum – GS „Otto Boye“ | 8,00 € / Stunde |

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Alsteinklubs in der KulturFabrik, der Jugendherberge sowie der kommunalen Sportstätten und Schulen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 6 Abs. 4 GO LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 07.12.2009



Eichler
Bürgermeister

1. 1. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Haldensleben für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) (GVBl. LSA Nr. 43/1993 S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat Haldensleben in der Sitzung am 12. November 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher Festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Ge- samtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festge- setzt auf
	€	€	€	€
Ergebnisplan				
die ordentlichen Erträge	27.363.400	-	1.035.800	26.327.600
die ordentlichen Aufwendungen	26.933.700	-	652.200	26.281.500
die außerordentlichen Erträge	0	-	-	0
die außerordentlichen Aufwendungen	0	-	-	0
Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	25.870.100	-	1.487.900	24.382.200
Auszahlungen	23.400.800	404.500	-	23.805.300
aus Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	10.051.200	-	3.066.400	6.984.800
Auszahlungen	14.812.800	-	5.297.500	9.515.300
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	2.400.000	-	2.400.000	0
Auszahlungen	711.800	18.100	-	729.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung vermindert.

Damit werden Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.000.000 € um 5.462.100 € erhöht und damit auf 6.462.100 € für 2009 festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Die Festlegungen in den § 6 bis § 8 der Haushaltssatzung vom 04. Dezember 2008 werden nicht geändert.

Haldensleben, den 12. November 2009



Bürgermeister



2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde auf der Grundlage des § 140 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 99 (4) und 100 (2) GO LSA ist daher nicht erforderlich. Mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde vom 01. Dezember 2009, Az. II/15.1.00.21.06/02/01-1.NT09 wurde bestätigt, dass der Beschluss Nr. 40-4.(V)/2009 des Stadtrates der Stadt Haldensleben vom 12. November 2009 über die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 formell und materiell rechtmäßig zu Stande gekommen ist.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA

vom	11.	bis	21.	Dezember 2009
montags	von	9:00 -12:00 Uhr – 13:00 -	16:00 Uhr	
dienstags	von	9:00 -12:00 Uhr – 13:00 -	18:00 Uhr	
Mittwochs	von	9:00 -12:00 Uhr – 13:00 -	16:00 Uhr	
donnerstags	von	9:00 -12:00 Uhr – 13:00 -	16:00 Uhr	
freitags	von	9:00 -12:00 Uhr		

in der Kämmerei der **Stadtverwaltung Haldensleben, Markt 20 - 22, Zimmer 236**, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Haldensleben, den 08.12.2009



Eichler
Bürgermeister



Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Haldensleben hat in seiner Sitzung am 19. November 2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:

1. Förderanträge Stadtmarketing 2010
 - Khepera e. V. – Projekt Schaufensteraktion
 - Khepera e. V. – Projekt Stadtpiraten
 - HSC e. V. – Projekt German Meeting
 - Initiative Haldensleben-dig – Jacobimarkt
 - Initiative Haldensleben-dig – Belebung Wochenmarkt

Nichtöffentlicher Teil:

2. Bürgschaft der Stadt Haldensleben für die KOSYNUS GmbH

Haldensleben, den 09. Dezember 2009



Eichler